

Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse an Jugendorganisationen in der Gemeinde Driedorf

I. Allgemeines

Die Gemeinde Driedorf unterstützt jugendpflegerische Aktivitäten und Veranstaltungen der anerkannten Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften und Jugendverbände. Ziel der Fördermaßnahmen ist es, der Jugend unter Beachtung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung die erforderlichen Hilfen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu geben. Durch die Bezuschussung der Jugendarbeit sollen die Initiativen der Jugendgruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden.

II. Bereitstellung der Fördermittel

1. Die Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften und Jugendverbände erhalten Zuschüsse der Gemeinde nach Maßgabe dieser Förderungsrichtlinien und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Die gezahlten Zuschüsse sind von den Empfängern zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

III. Förderungsfähige Maßnahmen und Umfang der Förderung

A) Fahrten, Lager und Freizeiten

1. Förderungsfähig sind:
Unterbringungen im Zeltlager, Wanderfahrten und Freizeiten in festen Einrichtungen in Deutschland und Europa, die nicht eindeutig und überwiegend fachlich ausgerichtet sind.
2. Nicht gefördert werden:
 - a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
 - b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend der religiösen Unterweisung dienen,
 - c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Wett- bzw. Vergleichskampfveranstaltungen haben,
 - d) Veranstaltungen, die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
 - e) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.
3. Zuschüsse erhalten nur Jugendgruppen aus der Gemeinde Driedorf für Teilnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in Driedorf haben. Die Gruppen müssen mindestens sechs Personen unter 25 Jahren und eine/n Leiter/in umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus werden pro angefangene 10 Teilnehmer/innen ein/e weitere/r Jugendgruppenleiter/in bezuschusst.
4. Die Maßnahme muss mindestens zwei Tage dauern.
5. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 €URO pro Tag und Teilnehmer/in.

B) Internationale Begegnungen

1. Förderungsfähig sind:
Qualifizierte internationale Jugendbegegnungen im europäischen Ausland mit einer Dauer von mindestens vier bis höchstens 14 Tagen Aufenthalt am Ort. Hin- und Rückfahrt werden als ein Tag gerechnet.
2. Zuschüsse erhalten nur Jugendgruppen, deren Anträge bis 15. April eines jeden Jahres vorliegen und die eine qualifizierte Vorbereitung nachweisen.
Zur Führung des Nachweises werden benötigt:
 - a) Ein Ausführlicher Bericht über die Vorbereitung unter Angabe der Themen und Termine der einzelnen Vorbereitungsveranstaltungen, (es ist erforderlich, dass sich die Gruppe thematisch mit den politischen, kulturellen und sozialen Problemen des Partnerlandes in Wochenendlehrgängen oder Abendveranstaltungen intensiv auseinandersetzt)
 - b) nach Möglichkeit ein Einladungsschreiben der ausländischen Partnergruppe,
 - c) genaues Begegnungsprogramm (bei der Einladung der Partnergruppe wird Wert darauf gelegt, dass es während der Gesamtdauer der Begegnung zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt),
 - d) ein Kosten- und Finanzierungsplan lt. Muster,
 - e) namentliche Teilnehmerliste.

Die Teilnehmerzahl soll mindestens 10 und höchstens 40 Personen betragen, wobei bei gemischten Gruppen für je 10 Teilnehmer/innen zwei Gruppenleiter/innen über 25 Jahre bezuschusst werden können.
3. Begegnungen, die vorwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen oder im Wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder wettkampftartigen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, werden nicht bezuschusst.
4. Das Mindestalter der Teilnehmer/innen soll 12 Jahre und das Höchstalter 25 Jahre sein.
5. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10,00 €URO pro Tag und Teilnehmer/in.

C) Jugendgruppenmaterial (überfachlicher Bereich)

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit, welches zur Durchführung von Jugendpflagemassnahmen benötigt wird.

Hierunter fallen insbesondere:

Fachliteratur, Zelte, technische Geräte, die zur Durchführung der Gruppenarbeit notwendig sind, sowie Material für die eigene schöpferische Tätigkeit.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von 33 1/3% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 750,00 €URO pro Jahr und Gruppe. Der Mindestkaufpreis je Antrag liegt bei 100,00 €URO.

Die Gruppen müssen frühzeitig vor der Beschaffung den Antrag stellen.

D) Unterstützung der Jugendleiter-Card Hessen

Die Gemeinde Driedorf gewährt den Inhabern der Jugendleiter-Card Hessen, die in Driedorf mit Hauptwohnung gemeldet sind oder die in einem Verein der Gemeinde Driedorf aktiv Jugendarbeit leisten, folgende Ermäßigungen:

1. Kostenlose Freizeitkarte der Gemeinde Driedorf
2. Freier Eintritt im Schwimmbad Mademühlen
3. Ermäßigung von 50% auf Eintrittskarten bei Veranstaltungen der Gemeinde Driedorf

Verwendungsnachweis

Für alle unter Buchstabe A) bis B) genannten Maßnahmen ist spätestens zwei Monate nach dem Abschluss der Fahrt oder Veranstaltung ein Verwendungsnachweis auf gesondertem Vordruck vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Zuschüsse gem. Buchstabe C) werden nach Vorlage der Rechnungen ausgezahlt.

Unterstützungen nach Buchstabe D) werden nach Vorlage der Jugendleiter-Card Hessen gewährt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse an Jugendorganisationen in der Gemeinde Driedorf vom 03.08.1990 treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Driedorf, 24. Oktober 2001

Gemeindevorstand

gez. Schuster

Schuster
Bürgermeister